



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

Geschäftszahl: 601.392/001-V/A/5/2003
Sachbearbeiterin: Frau Dr. Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen 641.006/1-i-II.1/2003
vom: 02.04.03
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an:
v@bka.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Straf-
aufschubs getroffen werden (Budgetbegleitgesetz 2003)
Beurachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere
 ?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 ?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
 ?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Le-
 gistischen Richtlinien 1979,
 ?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
 Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-
 Dokumentvorlage und
 ?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
 amtes-Verfassungsdienst
 zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
 ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die gesetzlichen Möglichkeiten für die Gewährung eines Strafaufschubs vorübergehend erweitert werden, und zwar sowohl was die Tatbestandsvoraussetzungen betrifft als auch im Hinblick auf die zulässige Dauer des Strafaufschubs. Inhaltlich stellt die geplante gesetzgeberische Maßnahme eine – befristete - Änderung des § 6 StVG dar; sie sollte daher im Wege einer – zeitlich begrenzten – Novellierung dieser Bestimmung erfolgen, statt eine lex fugitiva zu schaffen, auf die jeder Hinweis im StVG fehlt (vgl. zur Vermeidung von *leges fugitives LRL 65*). Das Außerkrafttreten der Neufassung zu einem bestimmten Termin sollte ebenfalls in einer solchen Novelle festgelegt werden (vgl. dazu LRL 69).

Der Entwurf in der vorgeschlagenen Form ist im Übrigen nur in Verbindung mit den Erläuterungen verständlich; vor allem der Gebrauch des Wortes „oder“ am Ende von § 1 Z 2 erweist sich als irreführend, da diese Formulierung darauf hindeutet, dass in den Ziffern 1 bis 3 alternative Tatbestandsvoraussetzungen genannt werden, während in Wahrheit offenbar beabsichtigt ist, bestimmte Abweichungen von § 6 StVG vorzusehen, die selbstverständlich auch kumulativ zum Tragen kommen können. Sollten allerdings tatsächlich alternative Tatbestandsvoraussetzungen normiert werden, so ist darauf hinzuweisen, dass diesfalls in den Fällen der Z 1 und 2 die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 StVG nicht vorliegen müssen.

Vor allem aber bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Legalitätsprinzip. Wollte man den normativen Gehalt des vorliegenden Entwurfs in einem Satz veranschaulichen, so würde dieser in etwa wie folgt lauten: „Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist [... (*„Voraussetzung der mangelnden Gefährlichkeit“ nach § 6 Abs. 1 StVG*)], so ist die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Verurteilten aufzuschieben, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe 18 Monate nicht übersteigt, und zwar für die Dauer von höchstens 18 Monaten.“ Voraussetzungen für die Gewährung des Strafaufschubs sind danach also nur ein Antrag des Verurteilten und eine Höchststrafe von 18 Monaten. Dabei bleibt zunächst offen, ob dem Gericht bei der Gewährung des Aufschubs Ermessen eingeräumt ist, was für den Strafaufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG – trotz der Formulierung „ist zu gewähren“ – bejaht wird (vgl. OGH 13. 1. 1976, 10 Os 168/75 = EvBI 1976/208, S. 411). Für die Festlegung der Dauer des Strafaufschubs innerhalb des gesetzlichen Rahmens von bis zu 18 Monaten muss jedenfalls Ermessen ange-

nommen werden. Für die Ausübung dieses Ermessens fehlt aber jegliche Determinante. Nach Art 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Damit ist - als wesentliches Element des rechtsstaatlichen Prinzips – die Bindung der gesamten Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) an das Gesetz angeordnet; dass das Legalitätsprinzip auch für die Gerichtsbarkeit gilt, kann nicht ernstlich bestritten werden. Danach ist es aber dem Gesetzgeber verwehrt, Gerichte und Verwaltungsbehörden zu einem Handeln zu ermächtigen, das durch das Gesetz inhaltlich nicht hinreichend vorausbestimmt ist (vgl. VfSlg. 12.185). Bei der Einräumung von Ermessen hat der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S. 231) anzugeben, inwieweit er zur Ermessensausübung ermächtigt und in welchem Sinn von diesem Ermessen Gebrauch zu machen ist. Beide Voraussetzungen fehlen im vorliegenden Entwurf: Dem Gesetzestext ist der für die Gewährung des Strafaufschubs maßgebliche Grund – nach den Erläuterungen die Überlastung der Justizanstalten, was man allenfalls auch etwas allgemeiner unter Bezugnahme auf öffentliche Interessen umschreiben könnte – nicht zu entnehmen (vgl auch VfSlg. 5240).

Schließlich wäre auch zu verdeutlichen, ob die längere Höchstdauer des Strafaufschubs auch dann gilt, wenn nicht der Überbelag der Justizanstalt, sondern einer der in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG genannten Gründe für die Gewährung des Aufschubs ausschlaggebend ist.

III. Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen- hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift sollte „Allgemeiner Teil“ lauten. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z1“ (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ bzw. „Zu § 1:“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

In der letzten Zeile auf Seite 1 hätte es „bleibt“ zu heißen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

22. April 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK